



Vereinssatzung „Freiwillige Feuerwehr Großenhausen e.V.“



§ 1 Name und Sitz

Der am 02. Februar 1896 gegründete Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Großenhausen e.V.“. Dazu gehören auch die Mitglieder des OT Waldrode, die ab 01.01.1967 laut Versammlungsbeschluss vom 23.12.1966 dem Verein angegliedert wurden. Sitz des Vereins ist in Linsengericht-Großenhausen, In der Ecke 19. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Großenhausen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen in den Ortsteilen Großenhausen und Waldrode zu fördern.

Er will außerdem

- a) die sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Einsatzabteilung und der Jugendabteilung, wahrnehmen;
- b) die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden vertreten;
- c) die Grundsätze des Freiwilligen Feuerschutzes pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und anderen Feuerwehren herstellen;
- d) die Vereinsjugend fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient vereins- und gemeinnützigen Zwecken des Brandschutzes.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
- b) Ehrenmitglieder und Altersabteilung
- c) Jugendwehrmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen. Dazu können auch die Mitglieder der Einsatz-, der Ehren- und der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Linsengericht, Ortsteil Großenhausen, gehören.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag nur solche Personen ernannt werden:

- a) die sich um den Verein oder das Feuerlöschwesen ganz besondere Verdienste erworben haben
- b) mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind
- c) aktiven Dienst bis zum Ausscheiden (60. Lebensjahr Altersgrenze) geleistet haben.

4. Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Weitere Bestimmungen legt die Jugendordnung fest.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages voraus. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben sich auf Anordnung des Vorstands einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
3. Durch Ausschluss (siehe § 11. Ziff. 2).
4. Durch Tod.

Das ausscheidende Mitglied hat, soweit es im Besitz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen ist, diese innerhalb von 6 Tagen dem Verein vollzählig abzugeben. Andernfalls erkennt es ein klagbares Schuldverhältnis zum Verein an.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines von diesen bestellten Organes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zu Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen und
- d) das Vereinseigentum und das dem Verein von Dritten, insbesondere von der Gemeinde Linsengericht überlassene Eigentum schonen und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, und die in besonderem Maße die Belange der Feuerwehr schädigen;
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 12 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 13)
2. der Vorstand (§ 14)
3. die Jugendversammlung

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im ersten Vierteljahr jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Linsengericht und durch Aushang im Bekanntmachungskasten zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des Wehrführers
- e) Bericht des Jugendwartes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahlen bzw. Bestätigung des Jugendwartes
- h) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer eingereicht werden müssen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung schriftlich durch begründeten Antrag von einem Zehntel sämtlicher Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschluss über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Wahl muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren oder auf Antrag, und zwar durch Stimmzettel.

Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl muss ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, bestellt werden, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie einem Beisitzer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung für jeden zugänglich auszulegen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1 dem 1. Vorsitzenden
 - 2 dem 2. Vorsitzenden
 - 3 dem Schriftführer
 - 4 dem Kassenwart
 - 5 dem Wehrführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1 dem Gerätewart
 - 2 drei Beisitzern, davon sollte einer aus dem OT Waldrode sein
 - 3 dem Pressewart
 - 4 dem Wehrführerstellvertreter
 - 5 dem Jugendwart
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen.
6. Der Vorstand soll alle drei Monate einmal mindestens zusammenkommen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich zu übernehmen sind. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung vorzulesen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss des Vorstandes auch dadurch herbeigeführt werden, das der 1. oder 2. Vorsitzende durch schriftliche Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Beschlussgegenstandes eine verbindliche Stimmabgabe herbeiführt.

Im Übrigen erlässt der Vorstand für seine Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Form und Frist der Ladung zu den Vorstandssitzungen geregelt werden und die Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins sollen darin enthalten sein.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
8. Schriftführer
 - 1) Dem Schriftführer obliegt die Bearbeitung des allgemeinen Schriftverkehrs. Er hat über alle Sitzungen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung ein Protokoll zu führen.
 - 2) Der Schriftführer hat sämtliche, von den Jahreshauptversammlungen und von den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen, und in den Protokollen festzuhalten.
 - 3) Der Schriftführer ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
9. Kassenwart
 - 1) Für die kassentechnischen Aufgaben ist der Kassenwart verantwortlich. Er hat laufend dem geschäftsführenden Vorstand über die finanziellen Verhältnisse zu berichten
 - 2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Ferner ist er befugt, gegen von ihm ausgestellte Quittungen Zahlungen und Spenden entgegenzunehmen. Zahlungen für den Verein darf er nur auf Grund schriftlicher Ausgabeanweisungen des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters leisten. Er hat in der Mitgliederversammlung über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten.
 - 3) Die Kasse ist durch zwei Kassenprüfer, die die Jahreshauptversammlung wählt, zu prüfen.
 - 4) Der Kassenwart gehört dem geschäftsführenden Vorstand an.

10. Jugendwart

- 1) Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugendwehr. Er wird vom Vorstand nach Absprache mit der Jugendwehr vorgeschlagen und von der Dienstversammlung bestätigt.
- 2) Er ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

11. Gerätewart

- 1) Dem Gerätewart der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Linsengericht Ortsteil Großenhausen, obliegt die Pflege und Wartung, der der Einsatzabteilung von der Gemeinde, vom Feuerwehr Verein oder sonstigen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Mittel. Er ist bei technischen Angelegenheiten vor Abstimmung anzuhören.
- 2) Er ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

12. Der Pressewart

- 1) Der Pressewart hat die Pflicht den Verein nach außen und innen zu präsentieren. Ihm obliegt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- 2) Er ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

13. Wehrführer

- 1) Der Wehrführer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Linsengericht Ortsteil Großenhausen, vertritt die Belange der Einsatzabteilung. Er ist bei Angelegenheiten, die die Einsatzabteilung betreffen, vor Abstimmungen anzuhören.
- 2) Er ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.

14. Stellvertretender Wehrführer

- 1) Der stellvertretende Wehrführer vertritt den Wehrführer bei Abwesenheit.
- 2) Er ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

§ 15 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern bzw. deren Stellvertretern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung. Zwischenprüfungen sind daher durchzuführen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können in der Mitgliederversammlung gewählt werden und müssen sich einen Vorsitzenden bestimmen, welcher ein Vorstandsmitglied sein soll.

§ 17 Ehrungen

Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich.

Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschlussgründe dagegen sprechen.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

Auch können verdiente Mitglieder anderweitig geehrt werden.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Linsengericht, die es unmittelbar und ausschließlich für den Brandschutz gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.01.1997 beschlossene Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.



Karl Häuser 1. Vorsitz

(Unterschrift)

Gezeichnet:

Linsengericht – Großenhausen, 24. Februar 1997 Karl Häuser (1. Vorsitzender)